Anlage A

Der Bürgermeister

Tiefbau- und Grünflächenamt

Hilden

Postanschrift: Stadtverwaltung • Postfach 100880 • 40708 Hilden

Hausanschrift	Am Rathaus 1
Tel.-Vermittlung	0 21 03 / 72 - 0
Mein Name	Harald Mittmann
Mein Zimmer	333
Mein Zeichen	mt
Mein Telefon	02103 / 72 - 460
Mein Telefax	02103 / 72 - 603
Meine eMail	harald.mittmann@hilden.de
Ihre Nachr. vom	
Ihr Zeichen	
Datum	03.05.2007
Öffnungszeiten	Mo + Fr. 8 - 12 Uhr, Di + Mi 8 - 16 Uhr, Do 8 - 18 Uhr
Buslinien	781, 783 u. 784 - Haltestelle „Am Rathaus“
Kassenzeichen	
Bei Rückfragen und Zahlungen bitte stets angeben!	

An die
Anwohner der Seidenweberstraße

Verbesserung der Parksituation für die Bewohner der Seidenweberstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den Parkplatzproblemen einzelner Anwohnerinnen hat sich ein Ausschuss des Rates der Stadt Hilden mit der generellen Parkplatzsituation in Ihrer Straße beschäftigt. Bekannt ist, dass vielfach die Parkplätze von Beschäftigten der umliegenden Betriebe genutzt werden, was ja grundsätzlich auch zulässig ist.

Es wurde der Stadtverwaltung aber berichtet, dass dadurch erhebliche Probleme für die Anwohner entstehen. Die Politik hat nunmehr die Verwaltung beauftragt, hier nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen und dabei im Entscheidungsprozeß die Anwohner der Seidenweberstraße einzubeziehen.

Dies möchte ich hiermit gerne tun und bitte Sie dabei um Ihre Mitwirkung. Ihre Meinung soll bei der noch von der Politik zu treffenden Entscheidung mit berücksichtigt werden.

Grundsätzlich sind 2 Möglichkeiten denkbar, um die Parkplatznutzung durch Nichtanwohner zu reduzieren:

1. In der Seidenweberstraße wird eine so genannte Bewohnerparkregelung eingeführt. Auf den so gekennzeichneten Parkplätzen dürfen während bestimmter Zeiten (z.B. Montag bis Freitag während der Hauptarbeitszeit der umliegenden Betriebe (8.00 -16.00 Uhr) nur die Bewohner der Seidenweberstraße parken. Voraussetzung für die Bewohner ist allerdings der Besitz eines entsprechenden städtischen Bewohnerparkausweises. Die Kosten für einen solchen Ausweis belaufen sich derzeit auf 30 €/Jahr. Er wird im Bürgerbüro des Rathauses ausgestellt.

2. In der Seidenweberstraße werden Parkplätze gekennzeichnet, welche nur mit einer Parkscheibe genutzt werden dürfen. Die maximal zulässige Nutzungszeit kann dann z.B. auf 3 Stunden begrenzt werden. Weiterhin kann diese Parkscheibenregelung wie auch oben bei der Bewohnerparkregelung auf die Hauptarbeitszeit der umliegenden Betriebe begrenzt werden.

Konten der Stadtkasse Hilden:	Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert:	343 00 566	BLZ 334 500 00	Dresdner Bank:	590 308 700	BLZ 300 800 00
	Volksbank RS/Solingen:	361 469	BLZ 340 600 94	Commerzbank:	652 860 800	BLZ 300 400 00
	Deutsche Bank:	788 401 8	BLZ 300 700 10	Postbank Köln:	117 15 509	BLZ 370 100 50

Wenn Sie an dieser Fragestellung interessiert sind und daran mitwirken wollen, so füllen Sie bitte den beigefügten Fragebogen aus und senden Ihn bis zum 11.5.07 an die Stadtverwaltung zurück. Sie können Ihn auch gerne an der Infothek des Rathauses abgeben. Weiterhin besteht die Möglichkeit mir eine E-Mail an die im Briefkopf angegebene Adresse zukommen zu lassen.

Ich würde mich freuen, wenn Sie an der Entscheidungsfindung mitwirken. Der Ratsausschuss wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 6.6.07 eine Entscheidung treffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mittmann
(Amtsleiter)

Anregungen\Seidenweberstr Bürgerbrief Parkregelung.doc

Anlage B

An
Stadtverwaltung Hilden
Tiefbau und Grünflächenamt
Postfach 100880
40708 Hilden

Fragebogen „Parken in der Seidenweberstraße"

Ich bin für:

☐ Beibehaltung der jetzigen Parkregelung

☐ In der Seidenweberstraße wird eine so genannte Bewohnerparkregelung eingeführt. Auf den so gekennzeichneten Parkplätzen dürfen während bestimmter Zeiten (z.B. Montag bis Freitag während der Hauptarbeitszeit der umliegenden Betriebe (8.00 -16.00 Uhr) nur die Bewohner der Seidenweberstraße parken. Voraussetzung für die Bewohner ist allerdings der Besitz eines entsprechenden städtischen Bewohnerparkausweises. Die Kosten für einen solchen Ausweis belaufen sich derzeit auf €/Jahr. Er wird im Bürgerbüro des Rathauses ausgestellt.

☐ In der Seidenweberstraße werden Parkplätze gekennzeichnet, welche nur mit einer Parkscheibe genutzt werden dürfen. Die maximal zulässige Nutzungszeit kann dann z.B. auf 3 Stunden begrenzt werden. Weiterhin kann diese Parkscheibenregelung wie auch oben bei der Bewohnerparkregelung auf die Hauptarbeitszeit der umliegenden Betriebe begrenzt werden.

Name.....

Hausnummer Seidenweberstraße.....

Unterschrift.....

...\Anregungen und Beschwerden\Anregungen\Seidenweberstr Bürgerbrief Parkregelung.doc

Anlage C

Auswertung der Fragebogenaktion „Parken in der Seidenwebergasse"

Haus-Nr.	Regelung wie heute	Bewohner-parken	Parkscheiben-Regelung
8	-	x	-
10	-	x	-
12	-	x	-
14	-	-	x
16	keine Rückmeldung!		
18	keine Rückmeldung!		
20	-	-	x
22	-	x	x
24	-	-	x
26	-	-	x
28	-	x	-
30	-	x	-
32	-	x	-
34	-	x	x
36	-	-	x
38	-	-	x
40	-	x	-
42	-	x	-
44	-	x	x
46	-	x	-
48	-	x	-
	-	13	9

Beschlussvorschläge:

1. Stadtentwicklungsausschuss
„Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, gemäß Vorschlag für die insgesamt 8 Parkplätze in dem vorderen und hinteren Parkabschnitt die Parkscheibenregelung mit 3 Stunden Parkzeit, gültig zwischen 9 und 15 Uhr an Werktagen, einzurichten."
2. Haupt- und Finanzausschuss
„Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Kenntnis.

G. Scheib

Finanzielle Auswirkungen	**Nein**
Personelle Auswirkungen	**Nein**

Erläuterungen und Begründungen:

Mit Schreiben vom 07.03.2007, das als Anlage beigefügt ist, bitten die beiden Anwohnerinnen der Seidenweberstraße um eine Regelung, die den Anliegern größere Chancen eröffnet, auf ihrer Straße auf einem der 15 öffentlichen Parkstände auch tagsüber parken zu können.

Seit Jahren schon ist bekannt, dass auf diesen öffentlichen Parkflächen auch die Kfz von Mitarbeitern benachbarter Firmen vorzugsweise abgestellt werden.

Eine Begehung der Straße am Vormittag (11 Uhr) des 15.03.2007 hat aufgezeigt, dass von den legalen Parkmöglichkeiten 11 von Kfz mit Kennzeichen von außerhalb ME belegt waren.
Bei einer zweiten Besichtigung am Nachmittag (15.15 Uhr) des 22.03.2007 waren von den 15 Parkständen 14 belegt; davon hatten 9 Kfz das Kennzeichen ME-.. .
Die Feststellungen bestätigen aus hiesiger Sicht einen überwiegenden Anteil von „Fremdparkern" tagsüber an Werktagen.

Eine Sperrung der Seidenweberstraße durch Zeichen 250 der StVO – Verbot für Fahrzeuge aller Art - mit dem Zusatz „Anlieger frei" würde erfahrungsgemäß (bis auf die Aufforstung des Schilderwalds) keine Besserung im Sinne der Anwohner bringen. Auch der Parker fällt unter dem Begriff des „Anliegers". Der Anlieger im verkehrsrechtlichem Sinne kann auch der Kraftfahrer mit dem „Anliegen" sein, z. B. auf dieser Straße parken zu wollen. Aus diesem Grunde bleibt diese Art der Sperrung auch bei personalintensiver Kontrolle durch die Polizei ohne Wirkung.

Die Verwaltung sieht nur folgende Kompromisslösung:
Die Parkflächen am Beginn (3Plätze) und am Ende (5 Plätze) der Seidenweberstraße sollten als „Blaue Zone" mit Parkscheibenregelung von 3 Stunden ausgewiesen werden. Mittels Zusatzzeichen soll diese Beschränkung auch nur von Montag bis Freitag in dem Zeitraum von 9 bis 15 Uhr (Kernarbeitszeit der Firmen) gelten.

Mit einer solchen Regelung wird hier der Anreiz des Dauerparkens von Mitarbeiter benachbarter Firmen reduziert. Sie erhöht zudem die Chancen für die Anwohner, im Nahbereich ihrer Wohnungen parken zu können.

Der letzte Parkabschnitt ist für eine Parkscheibenregelung vorgesehen, da dieser direkt gegenüber dem Haus der beiden Anwohnerinnen mit Schwerbehindertenausweis liegt.

Eine anderweitige Parkerleichterung für Schwerbehinderte, wie es in der StVO vorgesehen ist, kann nicht gewährt werden, da die (Geh)behinderung nicht „außergewöhnlich" (aG-Vermerk) ist.

G. Scheib

Christine Schnitter & Astrit Bennewitz

Seidenweberstr. 46
40723 Hilden
Telefon 0 21 03 / 39 71 91

Christine Schnitter & Astrit Bennewitz * Seidenweberstr. 46 * 40723 Hilden

Bürgermeister
Herr Günter Scheib
Am Rathaus 1
D - 40721 Hilden

IV/66 Tiefbau u. Grünflächenamt
14. März 2007
Sachgebiet 66.1 66.2 66.3

Stadt Hilden
Sekretariat
- 9. März 2007
Amt .... Anl.

7. März 2007

Hilfegesuch aus der Seidenweberstraße 46

Sehr geehrter Bürgermeister Scheib,

wir wenden uns heute mit einer dringenden Bitte an Sie. Wir sind beide schwerbehindert und leiden sehr stark unter der vorhandenen Parksituation an unserem neuen Wohnort in Hilden, Seidenweberstraße 46 (seit Juni 2006).

Es herrscht in dieser kleinen Sackgasse so ein reger Verkehr morgens und abends (Berufsverkehrszeit), wie man es sich kaum vorstellen kann. Morgens scheinen die Fremdparker schon Schlange zu stehen, um die von den Anliegern verlassenen Parkplätze einzunehmen. Diese Parker blockieren die Plätze von morgens 7:30 Uhr bis 18:00 und auch 19.00 Uhr. Fazit ist, dass die Bewohner, wenn sie dann nicht erst spät abends mit ihrem PKW nach Hause fahren, keinen Parkplatz finden. Am Ende der Straße befindet sich ein Kreisverkehr in dem das Parken nicht erlaubt ist. Bewohner dieser kleinen Straße haben also keine Möglichkeit, ihr Auto abzustellen. Man ist gezwungen in der Stadt im Parkhaus oder auf den wenigen Parkplätzen zu parken und nach Hause zu laufen.
Hier beginnt unser Problem, denn wir sind im Juni 2006 in diese Straße gezogen u.a. weil wir dachten man kann vor dem Haus sein Auto abstellen und Einkäufe entladen, das ist für uns sehr wichtig, da wir beide schwerbehindert sind.
Frau Schnitter ist zudem gehbehindert und hat eine Behinderung der Wirbelsäule, so das sie nur kleine Mengen /Gewichte nach dem Einkauf entladen kann und darf (Atteste vom Arzt können vorgelegt werden).

Ein Versuch einiger Bewohner diese Straße als Anwohnerstraße zu machen (mit evtl. Parkausweisen), führte leider - wie so oft - zu keiner Einigkeit aller, weil nicht alle Bewohner bereit waren, dafür einen jährlichen Beitrag zu leisten. So erzählte man es uns, weil wir neu hier eingezogen sind und dieser Zustand uns sehr belastet. In unserer kleinen Straße gibt es viele Kleinkinder, die auch die Straße zum Spielen benutzen und zu beobachten ist, dass auch dies von den Fremdparkern nicht beachtet wird, da es hier keine Geschwindigkeitsbegrenzung gibt. Ideal wäre es, wenn unsere Straße/Sackgasse nur für Anlieger nutzbar wäre, aber bisher hat sich hier offensichtlich keiner darum gekümmert.

Christine Schnitter & Astrit Bennewitz

Seidenweberstr. 46
40723 Hilden
Telefon 0 21 03 / 39 71 91

Deshalb wenden wir uns ausdrücklich an Sie und hoffen wirklich sehr, dass Sie diesen Zustand ändern. Wenn es keine Möglichkeit gibt, die Parkplätze nur für Anwohner zur Verfügung zu stellen oder die Straße als Anliegerstraße auszuschildern, dann bitten wir doch ganz dringend um einen Behindertenparkplatz vor unserem Haus 46 (letzter Platz). Für Frau Christine Schnitter ist es unmöglich, nach einem Einkauf das Fahrzeug zu entladen. Sie müsste theoretisch in der Stadt parken und einen langen Weg mit Einkäufen zurücklegen, um dies nach Hause zu tragen. Durch die Gehbehinderung ist das unzumutbar. Gerade weil das Parken vor dem Haus für Schwerbehinderte so praktisch und einfach schien, sind wir in diese Straße gezogen.

Wir fragen uns, wer benutzt die Parkplätze jeden Tag von morgens bis abends.
Es kommen für uns nur die umliegenden Firmen in Frage - Mitarbeiter von CiV / ProAktiv, Gewerbepark Süd oder vom Finanzamt ? Obwohl diese doch ein Parkhaus bzw. Tiefgarage haben oder sind diese Parkmöglichkeiten gebührenpflichtig? Zu beobachten ist, dass Fahrzeuge der gehobenen Klassen (Mercedes SLK, BMW etc.) hier den ganzen Tag stehen. Wir haben schon überlegt, dort einmal hinzuschreiben und an die Mitarbeiter zu appellieren, dass diese in der TG oder im Parkhaus parken mögen, sind jedoch zu dem Schluss gekommen, dass wir als Leidtragende hier kein Gehör finden werden. Es ist unmöglich für Bewohner der Seidenweberstraße, die früher nach Hause kommen, einen Parkplatz zu finden. Manchmal stehen Fahrzeuge wochenlang hier ohne sich zu bewegen. Wahrscheinlich sind es Leute, die in den Urlaub fahren und ihr Auto hier abstellen, weil es so praktisch ist.

Lieber Bürgermeister, bitte nehmen Sie sich dieser Sache an. Wir fühlen uns sehr wohl in unserem neuen zu Hause, aber als Schwerbehinderte ist dieser Zustand nicht zu ertragen. Bitte schaffen Sie einen Schwerbehindertenparkplatz am Ende der Seidenweberstraße. Die Straße wird schließlich mehr als öffentlich genutzt ohne auf Anwohner Rücksicht zu nehmen. Allerdings haben wir beide keine solche Gehbehinderung, dass wir das blaue Rollstuhlzeichen öffentlich nutzen dürfen. Was gäbe es für eine Alternative für uns in dieser Straße eine Parkmöglichkeit zu finden, die schwerbehindertengerecht ist? Vielleicht sind wir ein Grenzfall? Für ein Gespräch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Über eine positive Nachricht freuen wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Schnitter & Astrit Bennewitz

Anlagen:
Kopie Schwerbehindertenausweise

Kopie an: Petra Franken, Schwerbehindertenvertretung
(Kreisstadt Mettmann, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann)

Wenig Parkplätze für Bewohner + Fremdparker !

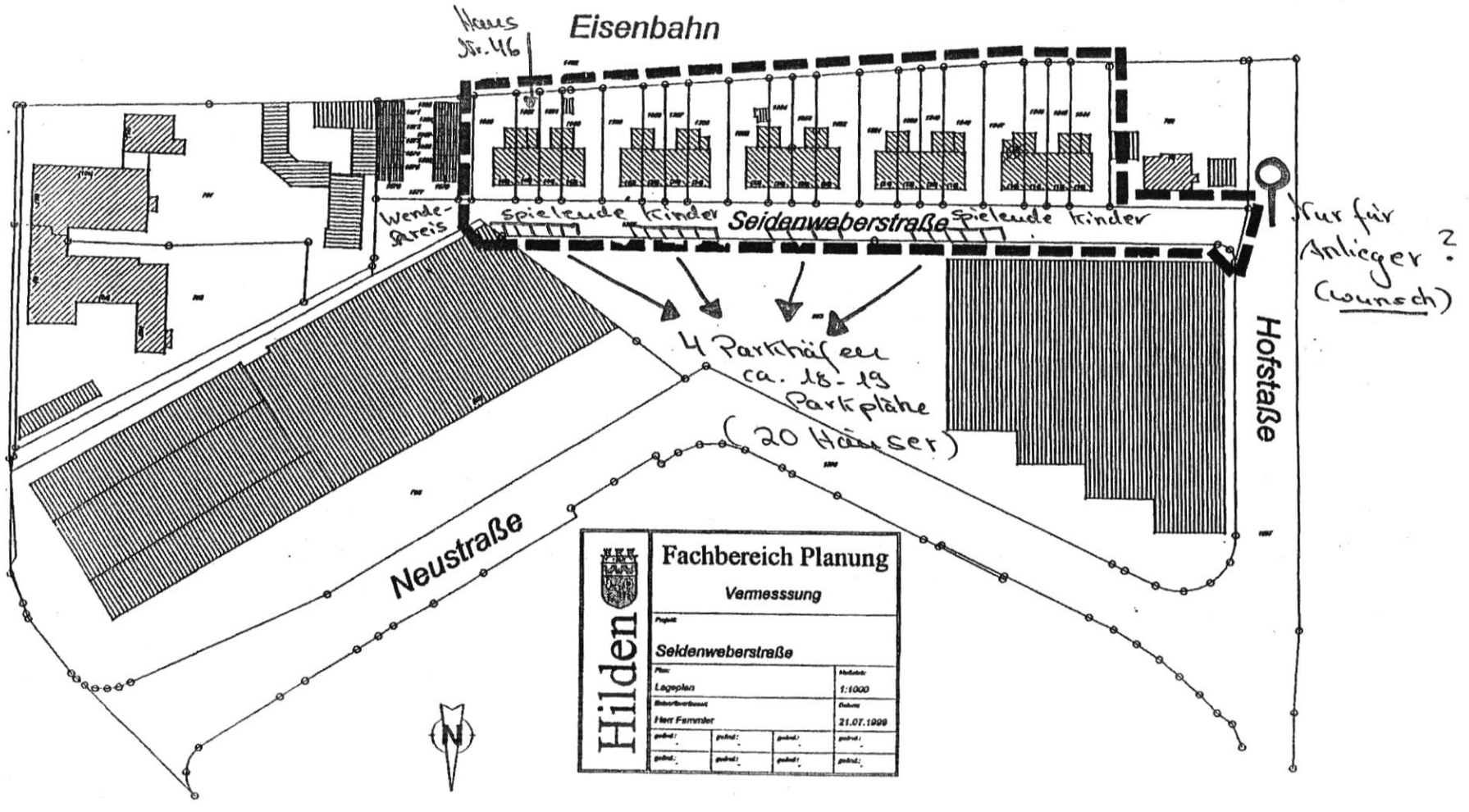

Gültig bis Ende
Monat 08 Jahr 2002
Monat Jahr
Monat Jahr
Merkzeichen
Sondervermerke des Landes

Schwerbehindertenausweis

für Schnitter
(Familienname)
Christine
(Vornamen)
geboren am: 15.02.1955

Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen. B

Az: 427574079667

Versorgungsamt Düsseldorf, den 26.03.2001
Im Auftrag
(Ausfertigende Behörde, Unterschrift)

Bundesdruckerei

Merkzeichen

G

Grad der Behinderung (GdB): 60

Der Ausweis ist gültig ab: 17.11.2000

Abweichend hiervon kann mit diesem Ausweis nachgewiesen werden:

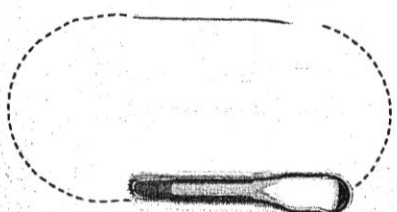

Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Eigenschaft als Schwerbehinderter, den Grad der Behinderung, die auf ih[illegible] eingetragenen weiteren gesundheitlichen Merkmale und die Zugehörigkeit zu Sondergruppen. Er dient dem Nachweis f[illegible] die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertenge[illegible]tz oder nach anderen Vorschriften zustehen.

Änderungen in den für die Eintragungen maßgebenden Verhältnissen sind der ausstellenden Behörde unverzüglich m[illegible]utellen. Nach Aufforderung ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, zum Zwecke der Berichtigung od[illegible] Einziehung vorzulegen. Die mißbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Gültig bis Ende	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Merkzeichen	
	09	2008						

Sondervermerke des Landes

Schwerbehindertenausweis

für Bennewitz
(Familienname)

Astrit
(Vornamen)

geboren am: 20.05.1961

Az: 42S0038426

Versorgungsamt Düsseldorf den 17.05.2006

Im Auftrag

(Ausfertigende Behörde, Unterschrift)

Bundesdruckerei
Z. 01 – 6400/0000

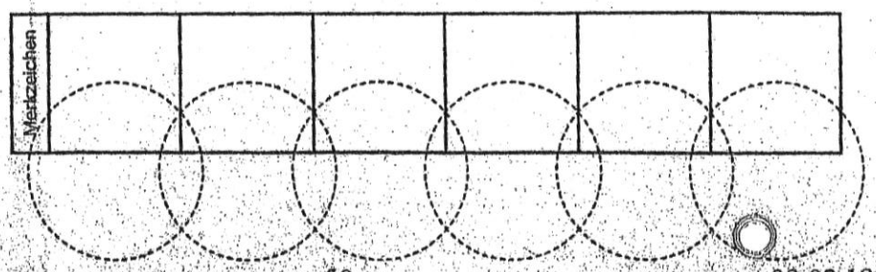

Grad der Behinderung (GdB): 50 Der Ausweis ist gültig ab: 09.02.1999

Abweichend hiervon kann mit diesem Ausweis nachgewiesen werden:

bis 24.02.2004 hat ein GdB von 60 vorgelegen

Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung, die auf ihm eingetragenen weiteren gesundheitlichen Merkmale und die Zugehörigkeit zu Sondergruppen. Er dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die schwerbehinderten Menschen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder nach anderen Vorschriften zustehen.

Änderungen in den für die Eintragungen maßgebenden Verhältnissen sind der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Nach Aufforderung ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, zum Zwecke der Berichtigung oder Einziehung vorzulegen. Die mißbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Erhaltungssatzung der Stadt Hilden vom 06. 07. 2001 für die Seidenweberstraße

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Erhaltungssatzung für die Seidenweberstrasse	12.07.2001		13.07.2001

Der Rat der Stadt Hilden hat gemäß § 172 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBI. I S.2104) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 04. 07. 2001 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Seidenweberstraße befindet sich an der südlichen Peripherie der Hildener Innenstadt -ca. 700 m vom Zentrum entfernt - unmittelbar grenzend zur S - Bahnlinie Hilden - Solingen/ Ohligs (S 7) Bei dieser Straße handelt es sich um eine Anliegerstraße mit Wendebereich, die zur Erschließung der Häuser
Nr. 10 - 48 dient.

Diese in 5 Hausgruppen zu je 4 Wohneinheiten zusammengefassten Häuser sind - mit Ausnahme der mittleren Gruppe (2 - geschossig) in 1 - geschossiger Bauweise erstellt und verfügen über ausgebaute Dachgeschosse. Sie wurden in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts als Werkswohnungen für die Fabrikarbeiter der heimischen Textilindustrie gebaut und sind heute steinerne Zeugen jener Zeit.

Obwohl im Laufe der Jahre hier und da Veränderungen vorgenommen wurden (Wetterschutz an den Giebelseiten, Wegfall der Vorgarteneinzäunungen usw.), prägt die homogene Bebauung den gesamten Straßenzug. Deshalb ist sie in ihrem gesamten Erscheinungsbild aufgrund der prägenden Gestaltungsmerkmale wie Dachform, Fassadengliederung, Dachaufbauten usw. erhaltenswürdig.

Trotz der einheitlichen Gestaltung blieb genug Raum für die einzelnen Gebäude, um eigene Akzente zu setzen. Die Wohnanlage zeichnet sich ferner dadurch aus, das äußerst sparsam mit Grund und Boden umgegangen wurde. Dieses wird deutlich durch die Aufteilung von 4 eigenständigen Wohneinheiten in einem Gebäude.

Da das Rheinische Amt für Denkmalpflege weder einer Aufnahme in die Denkmalliste noch einer Denkmalbereichssatzung zugestimmt hat, sollen nun mittels einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB die städtebauliche Eigenart und die Gestalt dieses Straßenzuges gesichert und für die Nachwelt erhalten werden.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Festsetzungen dieser Satzung gelten für die Grundstücke und Häuser südlich der Seidenweberstraße Nr. 10 bis 48. Der genaue räumliche Geltungsbereich ist dem beigefügten Plan - der Bestandteil dieser Satzung ist - zu entnehmen.

§ 2 Erhaltungsziele

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung stehen eine Reihe erhaltenswerter baulicher Anlagen;

1. die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Stadtbild der Seidenweberstraße prägen,
2. die von städtebaulicher und besonderer geschichtlicher Bedeutung sind,

(2) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des städtebaulichen Erscheinungsbildes der Seidenweberstraße. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen,

der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land NRW in der derzeit gültigen Fassung sowie der Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmälern und baulichen Ensembles (Denkmalbereiche) nach dem Denkmalschutzgesetz für das Land NRW in der derzeit gültigen Fassung.

§ 3
Genehmigungstatbestände

(1) Aufgrund dieser Satzung sind folgende Vorhaben in ihrem Geltungsbereich durch die Stadt Hilden genehmigungspflichtig:

1. Abbruch und Errichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild beeinträchtigt wird.
2. Änderung der Fassade oder Teile davon - einschließlich aller Gestaltungselemente - insbesondere Gesimse, Fenster, Anstrich und Materialien.
3. Änderung der Dachform, Einbau oder Änderung der Dacheindeckung.
4. Änderung, Abbruch oder Errichtung von baulichen Nebenanlagen jeder Art - insbesondere Stellplätze und Garagen.
5. Fällen der im beigefügten Plan als erhaltenswert gekennzeichneten Bäume.

(2) Die Genehmigung für die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 Absatz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) handelt, wer eine bauliche Anlage entgegen § 3 dieser Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder verändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.564 € (50.000 DM) geahndet werden (§ 213 Absatz 2 BauGB).

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Hilden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

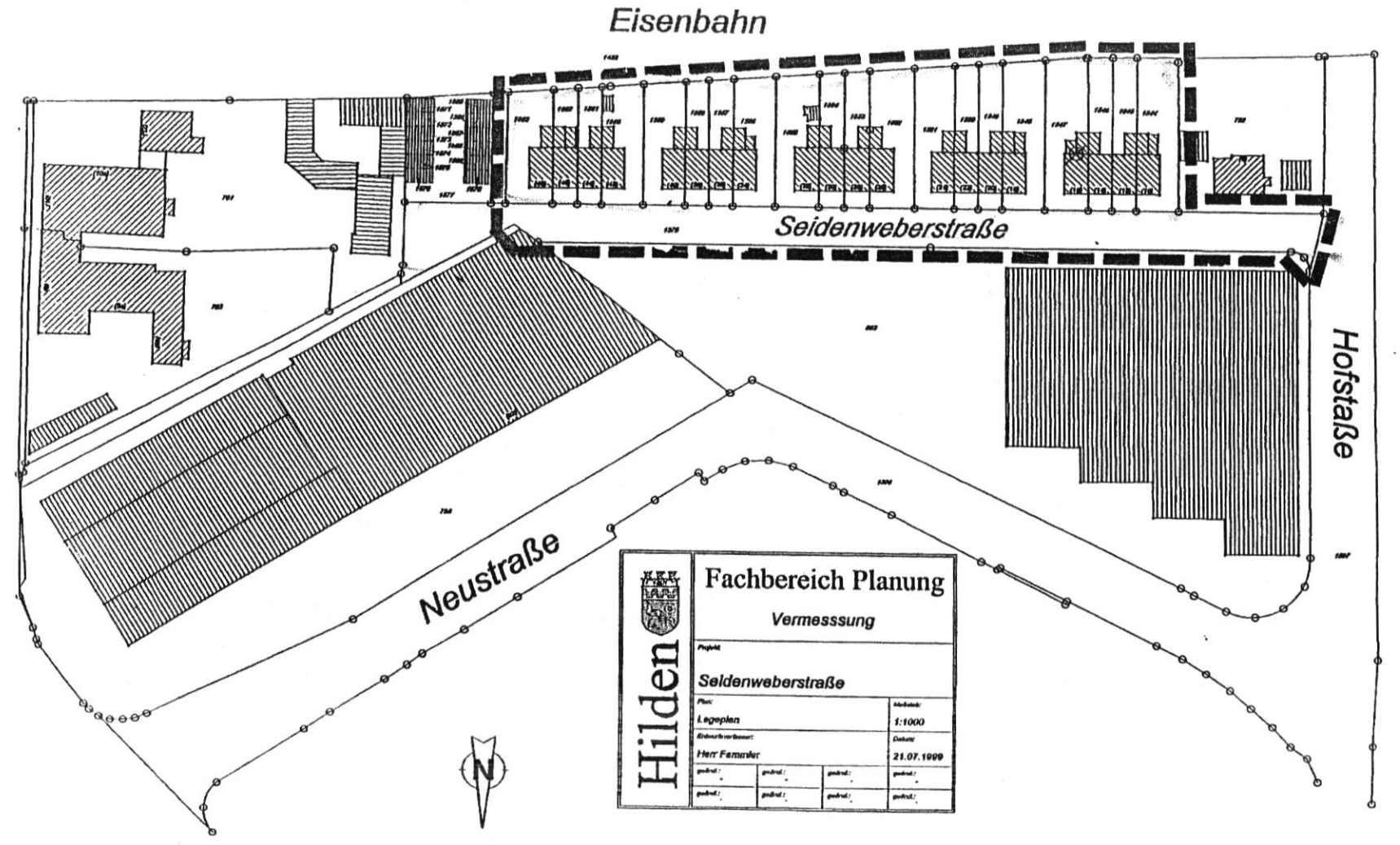
Eisenbahn
Seidenweberstraße
Hofstaße
Neustraße
N
Hilden
Fachbereich Planung
Vermesssung
Seidenweberstraße
Lageplan
1:1000
Herr Fenneker
21.07.1999

Ausgedruckt von http://www.mettmann.city-map.de/city/db/041208000000/8735/Hilden.html

Stadtplan Hilden

Gesamtüberblick

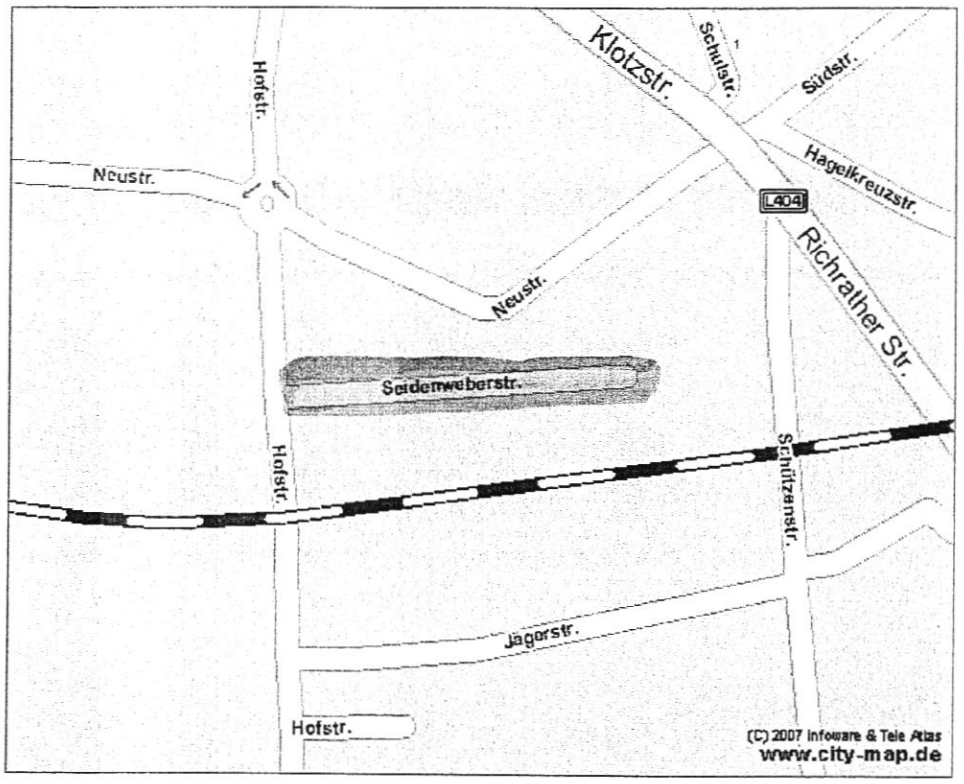

1. Abenteuer Job, Anca Grund, Tel. 02103 968945